

Beschluss VV 28/2020
7. Sitzung der 6. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 14.10.2020

Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat folgende „Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ - Stand: 02.06.2020 beschlossen.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung soll am 01.01.2021 in Kraft treten.

Begründung:

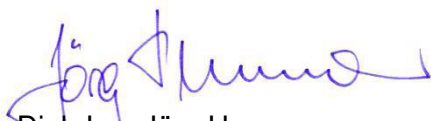
Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr, die nicht selten mit einem hohen Risikopotenzial verbunden sind. Ingenieurleistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz der Ingenieure, die die Grundlage für das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit in die Ingenieurleistung bildet, ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt auch künftig Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Aus-, Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Aus-, Fort- und Weiterbildung muss für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers. Nicht zuletzt verbessern ein hoher und stets aktueller Wissenstand und eine breite Berufserfahrung für jeden Ingenieur dessen berufliche Position auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt.

In Sachsen-Anhalt ist die Aus-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtung der Ingenieure gesetzlich in § 33 Abs. 2 Nr. 1, IngG LSA verankert. In Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung obliegt der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle die besondere Aufgabe, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern, entsprechende Ordnungen zu erlassen und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen.

Von der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 14.10.2020.

Ausgefertigt am 14.10.2020



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage:

Textfassung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 02.06.2020

Zur Kenntnis genommen durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.10.2020.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
Stimmen	8	4	3

Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Anlass und Anspruch
- § 2 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung
- § 3 Fort- und Weiterbildungsrahmen
- § 4 Umfang der Fort- und Weiterbildung
- § 5 Nachweis der Fort- und Weiterbildung
- § 6 Überprüfung der Fort- und Weiterbildung
- § 7 Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- § 8 Versäumnisse
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anlass und Anspruch

- (1) In Sachsen-Anhalt ist die Fort- und Weiterbildungsverpflichtung der Ingenieure im Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt (IngG LSA) gesetzlich verankert. In Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung obliegt der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung zu fördern, entsprechende Ordnungen zu erlassen und die Erfüllung der Berufspflichten gemäß IngG LSA zu überwachen.
- (2) Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch im Sinne des Verbraucherschutzes unerlässlich.

§ 2 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (nachfolgend Mitglieder genannt) sind gemäß IngG LSA sowie durch die Berufsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt verpflichtet, sich regelmäßig fachlich fort- und weiterzubilden.
- (2) Der Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung unterliegen alle Mitglieder sowie alle Personen, die in einem von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten fachlichen Verzeichnis eingetragen sind, unabhängig von der Kammermitgliedschaft. Letztere unterliegen den Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen der jeweils entsprechenden Ordnungen.
- (3) Von der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung sind die Kammermitglieder ausgenommen, die nicht mehr als Ingenieur beruflich tätig sind.

§ 3 Fort- und Weiterbildungsrahmen

- (1) Durch die Fort- und Weiterbildung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz

notwendige Wissen vermittelt werden. Fort- und Weiterbildung sollen sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen.

- (2) Die Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch die hörende oder vortragende Teilnahme an den nach dieser Ordnung anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere in Form von:
 - 1) Seminaren, auch in Form von E-Learning und Webinaren
 - 2) Fachvorträgen
 - 3) Lehrgängen
 - 4) Tagungen, Workshops, Symposien
 - 5) Kolloquien
 - 6) In-House-Schulungen
 - 7) Fachexkursionen
- (3) Jedes Kammermitglied ist frei in der Wahl seiner Fort- und Weiterbildung, sofern sich aus den Kammerregularien und nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (4) Nachweise gegenüber anderen berufsständischen Vereinigungen oder gegenüber Anerkennungs- und Bestellungsbehörden sind durch diese Ordnung nicht geregelt.

§ 4 Umfang der Fort- und Weiterbildung

- (1) Ein Fort- und Weiterbildungszeitraum umfasst zwei Kalenderjahre und beginnt jeweils am 01. Januar eines zahlenmäßig ungeraden Jahres.
- (2) Der Umfang der nachzuweisenden Fort- und Weiterbildungen für das Mitglied beträgt innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens 16 Fortbildungsstunden.
- (3) Durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Punkte in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung erworben werden. Dabei entspricht 1 Fortbildungspunkt einer Zeiteinheit von 45 Minuten. Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:
 - 1 Fortbildungsstunde a 45 min. 1 Punkt
 - 2 Fortbildungsstunden a 45 min. 2 Punkte
 - halbtägige Veranstaltung 4 Punkte
 - eintägige Veranstaltung 8 Punkte

Für Baustellenbesuche und Fachexkursionen entspricht 1 Punkt einer Zeiteinheit von 90 Minuten.

- (4) Erworbenene Fortbildungspunkte gelten nur in dem jeweiligen Fort- und Weiterbildungszeitraum von zwei Kalenderjahren. Sie sind nicht auf den folgenden neuen Zeitraum übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 5 Nachweis der Fort- und Weiterbildung

- (1) Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgt durch eine namentliche Bescheinigung des Bildungsträgers.
- (2) Auf Antrag kann als Fort- und Weiterbildungsnachweis gegenüber der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten,

Fachaufsätzen oder von Lehrtätigkeit akzeptiert werden. Über die Anerkennung entscheidet der Bildungsausschuss.

- (3) Als nachweisfähige Fort- und Weiterbildung gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dies bei jedem Ingenieur vorausgesetzt wird.
- (4) Der Nachweis der Fort- und Weiterbildung erfolgt durch eigenverantwortliche Eintragung in das von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellte Onlineportal. Die Mitglieder sind für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich. Die Eintragungen für ein Kalenderjahr sind zeitnah, spätestens bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres vorzunehmen.
- (5) Eintragungen dürfen nur für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen, für die eine namentliche Teilnahmebestätigung des jeweiligen Bildungsträgers vorgelegt werden kann, aus der das Thema, Ort und Datum sowie die Zeitdauer ersichtlich sind.
- (6) Die Nachweise können nach Einwilligung mitgliederbezogen in tabellarischer Form veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung gibt potentiellen Auftraggebern die Möglichkeit, sich über die fachliche Qualifikation des jeweiligen Mitgliedes zu informieren.

§ 6 Überprüfung der Fort- und Weiterbildung

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt behält sich das Recht vor, Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht sowie der Korrektheit der Eintragungen im Onlineportal durchzuführen. Mitglieder sind verpflichtet, die Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- (1) Die zur Fort- und Weiterbildung Verpflichteten haben sich selbst zu vergewissern, dass die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden.
- (2) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt behält sich das Recht vor, die Eignung und Qualität von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen hinsichtlich der Forderungen, die sich aus dieser Ordnung ergeben, zu prüfen. Die Fortbildungsmaßnahme muss für die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt prüfbar sein.
- (3) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fort- und Weiterbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieure haben. Es können nur Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt werden, für die eine namentliche Teilnahmebescheinigung vorgelegt werden kann.
- (4) Die Eignung und Qualität von Fort- und Weiterbildungsangeboten nachstehender Veranstalter wird unterstellt:
 1. Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH
 2. Vereine und Verbände des Berufsstandes und deren Fortbildungsakademien
 3. Behördeninterne Fortbildungsanbieter
 4. Angebote von Körperschaften des öffentlichen Rechts

- (5) Bei der Teilnahme an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH erhalten die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einen Preisbonus.
- (6) Ergänzend zu den eigenen Fort- und Weiterbildungsangeboten veröffentlichen die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und die Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH auf ihren Internetseiten anerkannte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen externer Anbieter.

§ 8 Versäumnisse

- (1) Die Unterlassung der Fort- und Weiterbildung stellt einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Mitglieds dar und wird nach den Regelungen des IngG LSA und den weitergehenden Kammerregularien geahndet.
- (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fort- und Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer auf Antrag gestatten, dass dieser Verpflichtung im folgenden Halbjahr nachgekommen wird.
- (3) Im Falle der Verletzung der Fort- und Weiterbildungspflicht durch das Mitglied, behält sich die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vor, zuständige Behörden und Institutionen hierüber zu informieren.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Von der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 14.10.2020.

Ausgefertigt am 14.10.2020



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.10.2020.